

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik- Abfallwirtschaftsbetrieb		Drucksachen-Nr. 597/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	07.11.2002	Beratung
Rat	12.12.2002	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt**

**III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)**

**Beschlussvorschlag**

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

## **Sachdarstellung / Begründung**

### **Hintergründe und Erläuterungen zur Änderung der Abfallsatzung**

Am 24. Juni 2002 ist die am 01. Januar 2003 in Kraft tretende Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

In § 7 Satz 4 der GewAbfV ist geregelt, dass Erzeuger und Besitzer von Abfällen die Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben daraufhin eine Mustersatzung erarbeitet, die mit dem Innenministerium NW mit dem Stand vom 17.09.2002 abgestimmt wurde. Angestrebt ist eine möglichst landeseinheitliche Umsetzung der Bestimmungen.

In einem Informationsseminar beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband wurde durch die Referenten darauf hingewiesen, dass das Erfordernis besteht, die Regelungen der GewAbfV umgehend in die kommunalen Abfallentsorgungssatzungen und –gebührensatzungen einzuarbeiten, da ansonsten erhebliche Prozessrisiken bei Anfechtung der Gebührenkalkulation durch Haushaltungen zu erwarten seien.

Kernpunkt der Regelungen ist die Festlegung von Einwohnergleichwerten, nach denen sich die Behältergröße für Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben bemisst. Hierbei wird auf Erfahrungswerte und Untersuchungen aus anderen Kommunen zurückgegriffen. Festgelegt wird ein Regelvolumen von 15 Litern/Woche je branchenspezifisch differenziertem Einwohnergleichwert, das auf ein Mindestvolumen von 7,5 Litern reduziert werden kann, sofern die Vermeidungs- und Verwertungspotentiale dargelegt werden.

Auch die am 06. September 2002 in Kraft getretene Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung hat Auswirkungen auf die städtische Abfallsatzung, da diese bundeseinheitlich verbindliche Nutzungszeiten für Altglassammelbehälter festlegt, so dass für abweichende kommunale Regelungen kein Raum mehr besteht.

Änderungsbedarf ergibt sich ebenfalls aufgrund der bundesrechtlichen Zuordnung von Elektroschrott zu den überwachungsbedürftigen Abfällen, die folglich nicht mehr deponiert werden dürfen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband hat daher den Kommunen des Verbandsgebietes vorgegeben, Elektroschrott getrennt nach den Arten Weiße Ware, Braune Ware, Bildschirmgeräte und Elektrokleinteile zu erfassen und so an den Verwertungsanlagen des Verbandes anzuliefern. Dies erfordert neben der Satzungsanpassung auch eine Änderung der Erfassungslogistik mit entsprechendem Personal- und Fahrzeugbedarf.

Im Rahmen der Überarbeitung der bisherigen Abfallsatzung wurden auch alle Regelungen gestrichen, die das privatwirtschaftliche Duale System betreffen. Nach herrschender Rechtsauffassung besteht für derartige Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers keine Rechtsgrundlage.

Nachfolgend erhalten Sie weitere Erläuterungen zu einzelnen Satzungsregelungen:

### **Zur Präambel und den §§ 1, 3 und 19**

Redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Gesetzes- und Satzungslage.

### **Zu §§ 2, 3 Abs. 1, 5, 9 Abs. 1 und 3, 12, 13**

Durch diese Bestimmungen werden alle in der bisherigen Satzung enthaltenen Regelungen zur Sammlung von Leichtverpackungen und Glas gestrichen, da das Duale System ein privatwirtschaftliches Rücknahmesystem ist, das außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht durchgeführt wird. Die Regelungen zur Nutzung des Dualen Systems ergeben sich ausschließlich aus der zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der DSD AG vertraglich abgeschlossenen Abstimmungserklärung und dem von der DSD AG mit dem Leistungsvertragspartner abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrag.

### **Zu § 4**

Die Definition dessen, was unter Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe und Industrie) fällt, ist erstmals durch die Gewerbeabfallverordnung (GewAV) geregelt. Diese wird hier übernommen.

### **Zu §§ 6 bis 8**

Der Maßstab, nach dem die Pflicht-Restmülltonne für Gewerbebetriebe, die keinen Bedarf angemeldet haben, bemessen wird, richtet sich nach den Empfehlungen des Innenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände nach branchenspezifisch festzulegenden Einwohnergleichwerten (EWG). Empfohlen wird hier ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche. Um dem individuell unterschiedlich hohen Verwertungs- und Vermeidungsgrad Rechnung zu tragen, gibt es zwei Möglichkeiten:

Alternative A – Festlegung einer Mindestvolumen - Bandbreite bei den EWG

Hierbei wird ein Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen nach individuellen Feststellungen (Angabe und Belege durch Abfallerzeuger, Kontrolle vor Ort) das konkrete Volumen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb festzusetzen ist. Hierdurch wird ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich.

Alternative B – Festlegung eines festen EWG mit Reduzierungsmöglichkeit

Diese Alternative ist in dem vorgelegten Satzungsentwurf enthalten. Hierbei handelt es sich um ein angenommenes Regelvolumen, wobei nach tatsächlichem Restabfallaufkommen Abweichungen nach oben und nach unten – bis zu dem festgeschriebenen Mindestvolumen von 7,5 Litern je EWG und Woche –, möglich sind. Die Festlegung dieses Mindestvolumens entspricht der bisherigen Satzungsregelung und sollte beibehalten bleiben, da hiermit der Verwaltungsaufwand vermindert und eine gerechte Lastenverteilung gewährleistet wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in vielen Einzelfällen behauptet wird, es würden nur nicht überlassungspflichtige Abfallgemische zur Verwertung anfallen, die einer privaten Entsorgung über eine Sortieranlage zugeführt würden. Dies

ließe sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand prüfen und zu verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten führen. Im Extremfall würde dann auch ein großer Industriebetrieb nur die 60 l Tonne mit vierwöchentlicher Abfuhr beantragen, um seiner sich aus der Gewerbeabfallverordnung ergebenden Pflicht zum Anschluss an die Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachzukommen. Die Festlegung des Mindestvolumens von 7,5 Litern /EWG / Woche ist auch sachgerecht, da das erforderliche Mindestbehältervolumen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in einer von einer großen privaten Entsorgungsfirma in Auftrag gegebenen Studie mit 9,5 l je Mitarbeiter und Woche festgestellt wurde:

Da nach der GewAbfV die Mitnutzung der für Haushalte auf dem Grundstück bereitgestellten Restmülltonne durch Gewerbebetriebe möglich sein muss, ist im Hinblick auf die gebührenrechtliche Zuordnung die Klarstellung erforderlich, dass gemeinsam benutzte Behälter der höheren Gebührenkategorie zugeordnet werden.

### **Zu § 9**

Mit Inkrafttreten der Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung sind die Nutzungszeiten von Altglassammelbehältern abschließend bundesrechtlich geregelt. Ein Nutzungsverbot in der Mittagszeit ist hier nicht vorgesehen. Da Altkleidercontainer i.d.R. an den gleichen Standorten wie Glascontainer stehen, sollten auch für diese die Nutzungszeiten entsprechend angepasst werden.

### **Zu § 11**

Sortieranlagen, die Abfallgemische verarbeiten, müssen nach den Kriterien der GewAbfV bestimmte Anforderungen erfüllen. So sind Anlagen wie die Sortieranlage Bockenberg, die vor 2003 in Betrieb gegangen sind, so zu betreiben, dass im Mittel eine Verwertungsquote von 65 Masseprozent (ab 2005 steigend auf 75%) erreicht wird. Um dies zu gewährleisten, müssen auch die Anforderungen an sortierfähige Abfälle zur Beseitigung strenger gefasst werden.

### **Zu §§ 12 und 13**

Die Streichungen beziehen sich auf Vorschriften, die ausschließlich die privatrechtlich organisierte Sammlung von Verkaufsverpackungen betreffen.

### **Zu §§ 14 und 15**

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband hat die Kommunen mit Verfügung vom 30.08.2002 verpflichtet, Elektronikschrott ab 01.01.2003 getrennt zu erfassen. Die Stadt Bergisch Gladbach wurde verpflichtet, diesen Elektroschrott nach den Abfallarten Kühlgeräte, Weiße Ware (Waschmaschinen, Herde usw.), Braune Ware (Videorecorder, Stereoanlagen usw.), Bildschirmgeräte (Fernseher, PC-Monitore) und sonstige Kleingeräte (Fön, Kaffeemaschine, Rasierapparate) getrennt beim Wertstoffhof der AVEA (früher AWL) in Leverkusen anzuliefern.

Dies macht eine Änderung der bisherigen Logistik der Sperrmüllsammlung notwendig. Da insbesondere der Elektronikschrott (Braune Ware und Bildschirmgeräte) zukünftig einer Zerlegung/Verwertung zugeführt wird, ist es nicht mehr möglich, diesen zusammen mit anderem Sperr-

müll in Pressmüllwagen zu erfassen. Auch würde die getrennte Erfassung der Elektrokleingeräte, die bislang über die Restmülltonne gesammelt wurden, die Kapazitäten der Sperrmüllsammlung sprengen. Diese sollen zukünftig am Schadstoffmobil abgegeben werden, das jedoch nicht über die entsprechenden Transportkapazitäten verfügt. Es wird daher erforderlich, ein zusätzliches Pritschenfahrzeug einzusetzen, um Fernseher und Computer separat bei den Grundstücken abzuholen und beim Schadstoffmobil abgegebene Elektrokleingeräte weiter zu transportieren. Hierfür wird im kommenden Jahr die Einrichtung einer zusätzlichen Arbeiterstelle oder die Beauftragung der EBGL GmbH notwendig.

Weiter wird zur Optimierung der Sperrmüllabfuhr und Vermeidung langer Wartezeiten die Vorgabe einer Mindestmenge von 0,5 m<sup>3</sup> je Anfallort vorgeschlagen. Zunehmend werden von Haushalten einzelne Teile, z.B. ein Koffer, ein Sonnenschirm, zur Abholung angemeldet. Gleiche Grundstücke werden oft mehrmals jährlich angefahren. Hierdurch entstehen hohe Transportzeiten bei geringer Sammelmenge.

### **Zu § 17**

Die Konkretisierung der Auskunftspflicht erstreckt sich auf die zur Volumenbemessung bei Gewerbebetrieben erforderlichen Angaben.

**III. Nachtragssatzung zur  
Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 731), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I S. 2785), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I S. 1938 ff) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBI. I S. 3574), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

**§ 1**

**Änderung in § 1 – Aufgaben und Ziele –**

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16.11.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.12.2001, S. 400), in der z. Zt. geltenden Fassung wahrgenommen.

**§ 2**

**Änderung in § 3 – Abfallentsorgungsleistungen der Stadt –**

In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

**§ 3**

**Änderungen in § 4 – Ausgeschlossene Abfälle –**

1. In Absatz 1 wird Nr. 2 gestrichen. Die Bezeichnung des vorhergehenden Absatzes als Nr. 1 entfällt.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

## § 4

### **Änderungen in § 6 – Anschluss- und Benutzungszwang –**

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter / Pächter), im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

## § 5

### **Änderung in § 10 – Abfallbehälter und Abfallsäcke –**

In Absatz 2 wird Buchstabe g) gestrichen. Die Buchstaben h) und i) werden g) und h).

## § 6

### **Änderungen in § 11 – Anzahl und Größe der Abfallbehälter –**

1. In Absatz 2 entfallen die Sätze 4 und 5.
2. Als Absatz 3 wird eingefügt:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz/Beschäftigten / Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

3. Als Absatz 4 wird eingefügt:

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

4. Absatz 3 wird Absatz 5

5. Absatz 4 wird als Absatz 6 wie folgt gefasst:



Die Biotonnen für Nutzer aus sonstigen Herkunftsbereichen und die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen werden grundsätzlich separat bereitgestellt. Sofern auf Antrag eine gemeinsame Nutzung der Biotonnen mit Haushaltungen zugelassen wird, gelten diese als Behälter für organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen. Bei gemeinsamer Nutzung der Restmülltonne gilt diese als Behälter zur Nutzung durch Haushalte.

## § 7

### **Änderungen in § 12 – Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs –**

In Absatz 1 werden die Buchstaben b) und c) wie folgt gefasst:

b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,

c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung.

## § 8

### **Änderung in § 13 – Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens –**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei gewerblich/industriell oder gemischt genutzten Grundstücken kann abweichend vom Regelvolumen nach § 11 Abs. 3 auf Antrag - bei durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten - ein geringeres Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindest-Gefäßvolumen beträgt in diesem Fall 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.

## § 9

### **Änderungen in § 14 – Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter –**

1. In Absatz 1 werden die Worte – mit Ausnahme käuflich erworbener gelber Tonnen – gestrichen.
2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und Nutzern aus sonstigen Herkunftsbereichen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie zentrale Sammelbehälter für Papier dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

## **§ 10**

### **Änderung in § 15 – Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung –**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 l Inhalt, Absetz-, Abroll- und Preßcontainer können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, bei denen das Volumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht mehr als 2 Einwohnergleichwerte beträgt, kann die Abfuhr der 60 l Restmülltonne auf schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

## **§ 11**

### **Änderung in § 15 a – Abfuhr sortierfähiger Abfälle zur Beseitigung**

Die Worte „mindestens 15 Gewichtsprozent stofflich verwertbare Abfälle“ werden durch die Worte „mindestens 50 Gewichtsprozent verwertbare Abfälle“ ersetzt.

## **§ 12**

### **Änderungen in § 17 – Durchführung der Sammlung von Altpapier, Altglas und Alttextilien –**

1. In der Überschrift und Absatz 1 werden die Worte „Altglas“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

## **§ 13**

### **Streichung des § 18 – Durchführung der Sammlung von Verkaufsverpackungen**

–

§ 18 wird gestrichen. Die §§ 19 bis 32 werden §§ 18 bis 31.

## **§ 14**

### **Änderung in § 19 – Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) und Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 40 cm werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen.

## **§ 15**

### **Änderungen in § 20 – Abfuhr sperriger Abfälle**

1. In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Elektronikgeräte“ eingefügt „ab einer Kantenlänge von 40 cm“.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Menge von“ eingefügt „mindestens 0,5 m<sup>3</sup> und“.
3. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
An der Annahmestation Birkerhof ist die Selbstanlieferung von Schrott und Elektronikschrott aus Haushaltungen (Haushaltsgeräte - mit Ausnahme von Kühlgeräten und Ölradiatoren -, Computer und -zubehör, Bildschirmgeräte, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Telekommunikationsgeräte, Kopierer, Kabelreste, Zäune, Dachrinnen und sonstige Metallteile) durch private Abfallbesitzer möglich.

## **§ 16**

### **Änderung in § 25 – Anmeldepflicht –**

In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Personen“ eingefügt: „und Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen“.

## **§ 17**

### **Änderung in § 26 – Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

In Absatz 1 wird angefügt:

Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

## **§ 18**

### **Änderungen in § 31 – Ordnungswidrigkeiten –**

§ 31 erhält folgende Fassung:

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die städtische Abfallentsorgungseinrichtung nutzt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Grundstücke nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder sonst anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt,
  - d) entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt,
  - e) entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder für bestimmte Abfälle einfüllt,
  - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 und 3 befüllt oder Abfälle entgegen § 14 Abs. 5 neben Abfallbehältern ablegt.
  - g) Abfallbehälter nicht entsprechend § 14 Abs. 7 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
  - h) Depotcontainer außerhalb der nach § 14 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt,
  - i) entgegen §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 2 oder 21 Abs. 2 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
  - j) entgegen § 18 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben oder in Batteriesammelbehälter eingefüllt werden dürfen, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt,
  - k) Sperrgut entgegen § 19 Abs. 2 in gefährdender, hindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt,
  - l) den Meldepflichten gemäß § 24 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - m) entgegen § 25 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

## § 19

### Änderung der Anlage 1

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Positivkatalog des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung des BAV vom **16.11.2001**, (**Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.12.2001, Seite 400 ff.**) - in der jeweils gültigen Fassung, verzeichnet sind.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- |   |      |
|---|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme:                 | EURO |
| 2. Jährliche Folgekosten:                     | EURO |
| 3. Finanzierung:                              |      |
| - Eigenanteil:                                | EURO |
| - objektbezogene Einnahmen:                   | EURO |
| 4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:<br>mit | EURO |
| 5. Haushaltsstelle:                           |      |